

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0005

Rechtssatz

Die Änderung der Umschreibung des Tatvorwurfs stellt keine Verschlechterung im Sinne einer gemäß § 42 VwGVG 2014 verpönten Verhängung einer höheren Strafe dar.